

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Studienbeitragsatzung)

Vom 11. November 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-97)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Studienbeitragsatzung) vom 25. September 2006 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2006-19) in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. August 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-16) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „in der Fassung vom“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz (GVBI S. 245) die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „beträgt“ das Wort „zunächst“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Verwaltungskostenbeiträgen (Art. 72 BayHSchG) und“ gestrichen und das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Gymnasien“ werden die Worte „mit dem Unterrichtsfach Musik als Doppelfach“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach diesem eingefügten Komma werden die Worte „für das Studium des Lehramts an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Musik und einem weiteren Unterrichtsfach (Zwei-Fächer-Studium) sowie“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Unterrichtsfach“ durch das Wort „Doppelfach“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Passus „Abs. 8“ die Worte „oder des Art. 47 Abs. 3“ sowie nach dem Wort „Studienkolleg“ die Worte „bzw. spezielles Studienangebot für die Abiturienten und Abiturientinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums im Sommersemester 2011“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 wird das Wort „zehnte“ durch den Passus „18.“ ersetzt.
- (2) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ der Passus „/ der Ehegattin“ sowie nach dem Wort „Lebenspartners“ der Passus „/ der Lebenspartnerin“ eingefügt.
- (3) In Satz 4 wird die Nr. „4“ durch die Nr. „5“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- (2) Nach diesem eingefügten Strichpunkt wird folgender Halbsatz angefügt:

„das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist.“

- (3) In Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Worte „oder die“ sowie nach dem Wort „Dienstes“ die Worte „und / oder geeignete Unterlagen über das Vorliegen einer Voraussetzung gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 den Feststellungsbescheid oder ein amtsärztliches Gutachten, dass das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,“ eingefügt.
- (4) In Satz 3 wird das Wort „Ausländer“ durch die Worte „ausländische Studierende“ ersetzt.
- (5) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Für den Fall, dass die vorbezeichneten Unterlagen über das Vorliegen einer Voraussetzung gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang vorgelegt werden, kann zur Ermittlung des Sachverhalts die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) verlangt werden. ⁵Die Universität Würzburg führt zur Überprüfung der Angaben nach Ablauf des entsprechenden Semesters ein Stichprobenverfahren durch. ⁶Studierende haben dabei nach Aufforderung einen Nachweis über die angegebene Tätigkeit der betreffenden Geschwister vorzulegen.“

cc) Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3.¹ Studierende, deren nach Bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden.

²Zum Nachweis hat der oder die Studierende bei Abgabe des Antrags einen Nachweis über die Immatrikulation des weiteren Kindes seiner oder Ihrer nach Bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichteten sowie eine eidesstattliche Versicherung gemäß Art. 27 BayVwVfG über die Entrichtung des Studienbeitrags des weiteren Kindes im jeweiligen Semester abzugeben. ³Die Universität Würzburg führt zur Überprüfung der Angaben nach Ablauf des entsprechenden Semesters ein Stichprobenverfahren durch. ⁴Studierende haben dabei nach Aufforderung einen aktuell erstellten Nachweis über die im entsprechenden Semester von diesem Kind tatsächlich entrichteten Studienbeiträge oder Studiengebühren vorzulegen.“

dd) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden zu den Nrn. 4 und 5.

ee) In der neuen Nr. 4 Satz 2 wird die Nr. „3“ durch die Nr. „4“ ersetzt.

ff) Die neue Nr. 5 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 2 Buchst. a) Satz 1 werden die Worte „eine Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Worte „ein Grad der Behinderung“ ersetzt.

(2) In Satz 3 wird nach dem Wort „grundsätzlich“ der Klammerzusatz „(insbesondere bei Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Studienbeitragsdarlehens)“ eingefügt.

(3) Satz 4 wird aufgehoben.

c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Übersetzers“ die Worte „oder einer amtlich vereidigten Übersetzerin“ eingefügt.

d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Worte „und / oder eine vorgesehene eidesstattliche Versicherung“ eingefügt.

e) In Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei einem nachträglichen Wegfall des Befreiungsgrundes lebt die Beitragspflicht wieder auf, die Studienbeiträge sind zu entrichten. ³Dies gilt insbesondere im Falle einer Befreiung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, wenn das weitere Kind, etwa aufgrund einer nachträglichen Befreiung, für das jeweilige Semester im Ergebnis keine Studienbeiträge entrichtet. ⁴Es wird darauf hingewiesen, dass eine Rückmeldung insbesondere nur nach Zahlung sämtlicher fälliger Gebühren möglich ist und andernfalls eine Exmatrikulation von Amts wegen erfolgen muss, Art. 49 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG.“

5. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Wort „Studierende“ werden die Worte „oder die“ eingefügt.

- b) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Ersteinschreiber“ die Worte „und Ersteinschreiberinnen“ eingefügt.
- c) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Rückmelder“ die Worte „und Rückmelderinnen“ eingefügt.
6. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Studienbeitragskredit“ durch das Wort „Studienbeitragsdarlehen“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „den“ durch die Worte „die betreffenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem oder der“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitteln“ die Worte „vorbehaltlich abweichender Entscheidungen des Gremiums nach Abs. 6 Satz 1, die nach Anhörung des Senats zu treffen sind,“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 werden die Worte „machen dem Fakultätsrat Vorschläge zur“ durch die Worte „entscheiden auf der Basis vorab erstellter Konzepte über die“ ersetzt.
- cc) Es werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

„⁶Den Vorsitz in diesen Gremien führt jeweils der Studiendekan oder die Studiendekanin als stimmberechtigtes Mitglied der Gruppe der Lehrenden. ⁷Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Lehrenden sowie der Studierenden, die für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden, benennt der Fakultätsrat; dabei sollen die Studierenden auf Grundlage von Vorschlägen der Fachschaften der jeweiligen Fakultät benannt werden. ⁸Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.“

- b) Abs. 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Die vorbehaltlich anderweitiger Regelungen nach Abs. 3 Satz 3 verbleibenden 35% der Mittel werden durch ein gemäß Abs. 6 Satz 1 paritätisch aus Mitgliedern der Hochschulleitung sowie Studierenden bestehendes Gremium auf der Basis vorab erstellter Konzepte für fakultätsübergreifende sowie zentrale Maßnahmen zugewiesen. ²Die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen sowie die Zentralverwaltung erstellen diese Konzepte für bis zu drei Studienjahre. ³Darüber hinaus kann die Studentische Vertretung eigenständige Konzepte einreichen. ⁴Die Konzepte sind vorab der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ jeweils zum Ende eines Wintersemesters für das darauf folgende Studienjahr (Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester – erstmalig aber zum 31. Dezember 2006) zur Bewertung vorzulegen und von dem Gremium gemäß Abs. 6 Satz 1 unverzüglich zu verabschieden.

(5) ¹Die „Präsidialkommission Studienbeiträge“ setzt sich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Lehrenden und der Studierenden jeder Fakultät zusam-

men und wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder dem für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten / der zuständigen Vizepräsidentin geleitet, der/die mit beratender Stimme teilnimmt. ²Der Kanzler / die Kanzlerin, die Frauenbeauftragte sowie der / die Vorsitzende des Sprecher- und Sprecherinnenrats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ³Die Vertreter und Vertreterinnen der Lehrenden und Studierenden, die für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden, benennen die Fakultätsräte; dabei sollen die Studierenden auf Grundlage von Vorschlägen der Fachschaften der jeweiligen Fakultäten benannt werden.

(6) ¹Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein paritätisch aus Mitgliedern der Hochschulleitung sowie Vertretern und/oder Vertreterinnen der Studierenden bestehendes Gremium, dem der Präsident / die Präsidentin und ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin, dessen / deren Aufgabengebiet Bezug zu Fragen von Studium und Lehre sowie zu Gleichstellungsfragen aufweist, sowie zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der Studierenden angehören; den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin. ²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden gemäß Satz 1 werden jeweils durch die studentischen Vertreter und Vertreterinnen der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ benannt. ³Bei der Entscheidung stellt das Gremium sicher, dass die studienrelevanten, qualitativen und quantitativen Parameter angemessen berücksichtigt werden. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Zu den weiteren Aufgaben des Gremiums gehört die Festlegung der Höhe der Studienbeiträge und die Ausgestaltung von Befreiungsgründen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, jeweils im Benehmen mit dem Senat; daneben fungiert es auch als Entscheidungsgremium in Fällen, in denen in Fakultätsgremien keine Entscheidung erreicht wird.“

c) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden zu den Abs. 7 und 8.

d) Der neue Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Studiendekanen“ wird der Passus „/ den Studiendekaninnen“ eingefügt.

bb) Das Wort „Leiter“ wird durch den Passus „Leitern / deren Leiterinnen“ ersetzt.

cc) Nach dem Wort „Zentralverwaltung“ wird der Passus „dem Kanzler /“ eingefügt.

e) Im neuen Abs. 8 werden die Worte „in einem hochschulöffentlich bekannt zu machenden Bericht“ durch die Worte „hochschulöffentlich in schriftlicher oder elektronischer Form“ ersetzt.

9. In § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Gremium nach § 8 Abs. 6 Satz 1 legt die Höhe der Studienbeiträge im Benehmen mit dem Senat gegebenenfalls neu fest.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 27. Oktober 2009.

Würzburg, den 11. November 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Studienbeitragssatzung) wurde am 11. November 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. November 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. November 2009.

Würzburg, den 12. November 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel